THÜRINGER LANDTAG

Beteiligtentransparenzdokumentation

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Einbringer: **Fraktion der FDP**

(Drucksache 7/1722)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 16. November 2026

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1722
23.09.2020

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 11 respektive deren Eltern können zur Finanzierung der Kosten der Schülerbeförderung anteilig herangezogen werden. Durch Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen soll eine Gleichstellung mit den Schülerinnen und Schülern der anderen Klassenstufen erreicht werden. Eine finanzielle Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern ab der 11. Klasse und eine finanzielle Belastung ihrer Familien sollen dadurch vermieden werden.

B. Lösung

Die Aufwendungen der Schülerbeförderung werden zukünftig auch ab der Klassenstufe 11 vom jeweiligen Schulträger übernommen. Die Schulträger erhalten entsprechend höhere Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung über den kommunalen Finanzausgleich.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

Die Mehrkosten für die Umsetzung der Maßnahme entsprechen den bisherigen jährlichen Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Kostenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2, die ihnen nach der Änderung dieses Satzes ausfallen und über den kommunalen Finanzausgleich zu ersetzen sind.

Vorabdruck verteilt am 23. September 2020

Druck: Thüringer Landtag, 16. Oktober 2020

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. 258), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   "(3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung. Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg durch Rechtsverordnung zu regeln."

2. Absatz 8 Satz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.

Begründung:

Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen regelt in § 4 die Rahmenbedingungen der Schülerbeförderung, die die staatlichen Schulträger als Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten haben. Um eine chancengerechte Teilhabe unabhängig von Elternhaus und Alter der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, gilt es finanzielle Belastungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Bildungsangeboten abzubauen. Ein Schritt hierzu ist die Abschaffung der Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Eltern oder Kindern ab der Klassenstufe 11 an den Kosten der Schülerbeförderung. Denn auch diese Altersgruppe an Schülerinnen und Schülern verfügt in der Regel nicht über eine eigene Einkommensquelle. Die zusätzliche Belastung des Elternhauses, die dadurch entsteht, dass das Kind einen weiteren Bildungsabschluss anstrebt, ist im Hinblick auf den Anspruch der individuellen Förderung und Wahlfreiheit nicht zeitgemäß. Die Finanzierung der bei den Schulträgern entstehenden Mehrkosten ist dabei im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen und den Landkreisen und kreisfreien Städten voll zu erstatten.

Für die Fraktion:

Montag

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

THÜRINGER LANDTAG

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

JES Verkehrsgesellschaft mbH
Jenaer Nahverkehr GmbH
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen
Berufsschullehrerverband Thüringen (BLV)
Dachverband der Thüringer Kinder- und Jugendgremien
GEW Thüringen
Landesschülervertretung Thüringen
tlv thüringer lehrerverband
tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Thüringischer Landkreistag
Stadtwerke Erfurt Gruppe, Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

JES Verkehrsgesellschaft mbH

JES Verkehrsgesellschaft mbH, Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/994
zu Drs. 7/1722

Ihre Ansprechpartnerin/
Ihr Ansprechpartner

Durchwahl

Datum
14. Januar 2020

JES Verkehrsgesellschaft mbH
Borgfeldtstraße 4
07607 Eisenberg

Amtsgericht Jena

VMT-ServiceTelefon 0361 19449

Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 7/1722, Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir zum o. g. Gesetzentwurf Stellung:

Bezüglich der Einnahmen stellt sich die Situation wie folgt dar: Entweder werden diese Fahrscheine direkt vom Nutzer an den üblichen Verkaufsstellen oder -wie in der Gesetzesänderung vorgeschlagen- vom Schulträger beim Verkehrsunternehmen erworben. Somit wird seitens unseres Verkehrsunternehmens nicht mit einem Rückgang der Einnahmen, die durch die Fahrgelderlöse von Schülern ab der 11. Klasse entstehen, gerechnet.

Auch bezüglich der gesetzlichen Ausgleichszahlungen aus den Vorgaben des PBefG § 45a wird es sehr wahrscheinlich nicht zu Nachteilen kommen.

Für den Fall der Gesetzesänderung erwarten wir, dass sich durch die quasi entgeltfreie Beförderung mehr Schüler für die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr entscheiden. Diejenigen Schüler, die bisher ihre Fahrscheine selbst kaufen, werden künftig nicht auf den dann vom Schulträger ausgegebenen Fahrschein verzichten. Es besteht daher die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Nachfrage im Linienverkehr leicht steigt.

Darüber hinaus sehen wir in der Gesetzesänderung eine gerechtere Regelung, da alle Schüler gleichbehandelt werden. Auch in Hinblick auf das sehr günstige Azubi-Ticket Thüringen, welches Schülern der gymnasialen Oberstufe nicht offensteht, sehen wir hier mehr Gerechtigkeit für die Schüler ab der 11. Klasse.

Freundliche Grüße
JES Verkehrsgesellschaft mbH

Anlage: Anlage 3, Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
18.01.2021 10:52
1243/2021

jenaer nahverkehr
STADTWERKE JENA GRUPPE

Hausanschrift
Keßlerstraße 29
07745 Jena
Telefon 03641 414-0
Fax 03641 414-205
E-Mail info@nahverkehr-jena.de
Internet www.nahverkehr-jena.de

Jenaer Nahverkehr GmbH – Postfach 10 06 21 – 07706 Jena

So erreichen Sie uns: 1, 3, 4, 5
10, 48
(Haltestelle Burgaupark)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Strasse 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: Drs. 7/1722
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner/-in:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum: 14. Januar 2021

Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 7/1722, Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir zum o. g. Gesetzentwurf Stellung.

Bezüglich der Einnahmen stellt sich die Situation wie folgt dar: Entweder werden diese Fahrscheine direkt vom Nutzer an den üblichen Verkaufsstellen oder -wie in der Gesetzesänderung vorgeschlagen- vom Schulträger beim Verkehrsunternehmen erworben. Somit wird seitens unseres Verkehrsunternehmens nicht mit einem Rückgang der Einnahmen, die durch die Fahrgelderlöse von Schülern ab der 11. Klasse entstehen, gerechnet.

Auch bezüglich der gesetzlichen Ausgleichszahlungen aus den Vorgaben des PBefG § 45a wird es sehr wahrscheinlich nicht zu Nachteilen kommen.

Für den Fall der Gesetzesänderung erwarten wir, dass sich durch die quasi entgeltfreie Beförderung mehr Schüler für die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr entscheiden. Diejenigen Schüler, die bisher ihre Fahrscheine selbst kaufen, werden künftig nicht auf den dann vom Schulträger ausgegeben Fahrschein verzichten. Es besteht daher die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Nachfrage im Linienverkehr leicht steigt.

Darüber hinaus sehen wir in der Gesetzesänderung eine gerechtere Regelung, da alle Schüler gleichbehandelt werden. Auch in Hinblick auf das sehr günstige Azubi-Ticket Thüringen, welches Schülern der gymnasialen Oberstufe nicht offensteht, sehen wir hier mehr Gerechtigkeit für die Schüler ab der 11. Klasse.

Freundliche Grüße
Jenaer Nahverkehr GmbH

Anlage: Anlage 3, Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
20.01.2021 15:47
1591/2021

BLV
VERBAND DER LEHRERINNEN UND LEHRER AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN IN THÜRINGEN
BERUFSSCHULLEHRERVERBAND

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

2021-01-20

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen – Fuchs – Str.1

99096 Erfurt

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich, dass uns die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags die Möglichkeit geben, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen" (Drucksache 7/1722) Stellung zu nehmen, welche wir gern wahrnehmen. Zu oben genannten Gesetzentwurf nimmt der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen in Thüringen – Berufsschullehrerverband (BLV) wie folgt Stellung:

Der BLV stimmt dem Gesetzentwurf der FDP – Fraktion voll inhaltlich zu, durch Abschaffung der Möglichkeit Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 11 respektive deren Eltern zur Finanzierung der Kosten der Schülerbeförderung heranzuziehen, eine Gleichstellung mit den Schülerinnen und Schülern der anderen Klassenstufen zu erreichen. Schülerinnen und Schüler ab dieser Klassenstufe verfügen in den seltensten Fällen über ein eigenes Einkommen, so dass diese entstehenden Kosten derzeit den Eltern auferlegt werden. Nur weil ein Kind einen höheren Bildungsabschluss anstrebt, sollten diese Kosten, auch unter dem Aspekt der individuellen Förderung und der Wahlfreiheit eines Bildungsabschlusses für das Kind, in der heutigen Zeit von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorsitzender)

Telefon: 0361 67962192 E-Mail: info@blv-thueringen.de
http://www.blv-thueringen.de

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1013
zu Drs. 7/1722

Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen

Stellungnahme des Dacherverbands der Kinder- und Jugendgremien zum Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

E-Mail:

Internet:
www.jugendgremien.de

Fördergeber:

Freistaat Thüringen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Den Gesetzentwurf der FDP (Drucksache 7/1722) zum Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen bezüglich der Schüler*innenbeförderung, der die finanzielle Beteiligung von volljährigen Schüler*innen ab der Klassenstufe 11 bzw. bei minderjährigen Schüler*innen die Beteiligung deren Eltern abschaffen soll, begrüßt der DKJG Thüringen.

Es ist ein Problem mangelnder Bildungsgerechtigkeit, dass die Beförderungskosten Familien mit geringerem Einkommen weiterhin verhältnismäßig stärker belasten. Es ist unserer Auffassung nach der freien Schulwahl hinderlich, dass nur der Weg zur nächsten Schule und nicht zu der Schule, die die Schüler*in bevorzugt zu wählen, gemessen und erstattet wird. Weiterhin werden bei Schulveranstaltungen, wie Klassenfahrten, Wandertagen, Ausflügen oder Sportveranstaltungen, bei denen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, Schüler*innen bzw. deren Eltern, denen das monatliche Schülerticket nicht erstattet wird gegenüber Schüler*innen bzw. deren Eltern, denen das Schülerticket erstattet wird, mehrfach benachteiligt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zur notwendigen Beförderung der Schüler*innen zur Schule kann eine Gleichstellung der Schüler*innen der zwei-

Projektträger:

NaturFreunde Thüringen e.V.
Dachverband der Thüringer Kinder- und Jugendgremien

bzw. dreijährigen gymnasialen Oberstufe mit denen der anderen Klassenstufen bewirken. Eine fortwährende Selbstbeteiligung an den Kosten steht der Chancengleichheit aller jungen Menschen in Thüringen, die die zum Erwerb des Abiturs nötigen Bildungsangebote wahrzunehmen, im Wege. Es muss in dieser Frage gleiches Recht für alle gelten. Allen Thüringer Kindern und Jugendlichen sollte daher eine kostenfreie Fahrt zur Schule ermöglicht werden.

Gleichwohl ist dieses Vorhaben nur als *ein Schritt* in die richtige Richtung zu betrachten. Sollen sich Kinder und Jugendliche in Thüringen umfassend und unabhängig von den eigenen finanziellen Mitteln bzw. denen der Eltern am gesellschaftlichen Leben beteiligen können, muss als nächstes ein *allgemeines Kinder- und Jugendticket* ins Auge gefasst werden. Dieses sollte für junge Menschen im Freistaat, welche nicht über das Thüringer Azubiticket bzw. die Thüringer Hochschul- und Studierendenwerkskarte (thoska) verfügen, durchgängig freie Fahrt mit allen Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs ermöglichen.

Mit einem *allgemeinen Kinder- und Jugendticket* könnte es jungen Menschen in Thüringen ermöglicht werden, sich unabhängig von ihren individuellen finanziellen Umständen auch abseits des Schulweges eigenständig und klimaschonend durch den Freistaat zu bewegen. Dies wäre nicht nur für die Persönlichkeitsbildung junger Menschen förderlich, es ermöglichte ihnen auch ein außerschulisches, ehrenamtliches und politisches Engagement, welches nicht mehr an der finanziellen Hürde der An- und Abreisewege scheitern müsste. Somit können finanzielle gesellschaftliche Hürden abgebaut und allen jungen Menschen ähnliche Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe und persönlichen Reifung durch Engagement und Beteiligung geboten werden.

Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Thüringen

// Vorsitzende //

THÜR. LANDTAG POST
21.01.2021 09:35
1631/2021

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Vorsitzende

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 21. Januar 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetztes über die Finanzierung der staatlichen Schulen" der Fraktion der FDP
- DS 7/1722 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir können dem Gesetzentwurf vollumfänglich zustimmen.

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten auch für Schüler*innen ab der Klassenstufe 11 entlastet Familien und leistet einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Stellungnahme

Landesschülervertretung Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
22.01.2021 07:39
1784/2021

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Der Landesvorstand

E-Mail
vorstand@lsv-thüringen.org

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen – *Drucksache 7/1722–*

Erfurt,
21. Januar 2021

Stellungnahme der Landesschülervertretung Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Anfrage zur Stellungnahme zum dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen – Drucksache 7/1722 – sind wir selbstverständlich gefolgt. Wir freuen uns, dass dieses bereits lange von uns angesprochene Problem nun auf Landesebene gesetzlich in Angriff genommen wird.
Den dargestellten Lösungsansatz bewerten wir als notwendig und als einen wichtigen Schritt, um sich die Chancengleichheit unter Schülerinnen und Schülern nicht nur zu wünschen, sondern auch praktisch umzusetzen.
Mit der Versetzung in die Oberstufe erhält keine Schülerin und kein Schüler automatisch Geld, um die Beförderung zur Schule selbst gewährleisten zu können. Die Einkommen der Schülerinnen und Schüler in Landkreisen, in denen die Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung noch immer besteht, sind nicht höher als in denen, wo durch entsprechende Änderungen die Eigenbeteiligung abgeschafft wurde. Schülerinnen und Schülern, die am Rande eines Landkreises wohnen und deshalb die Schule im angrenzenden Kreisgebiet (in dem die Beförderung nicht komplett vom Landkreis übernommen wird) besuchen, müssen zudem die finanziellen Mittel für den Schulweg aufwenden. Hingegen müssen Schülerinnen und Schüler, die im gleichen Landkreis wohnen und auch eine Schule in ebendiesem besuchen, diese Finanzierung nicht stemmen.
Eine landesweit einheitliche Abschaffung der Eigenbeteiligung beseitigt diese Ungerechtigkeiten und sorgt für die Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern aller Jahrgänge und aller Wohnorte.
In einem nächsten Schritt muss aber zusätzlich die Drei-Kilometer-Regelung sowie die Erstattungspflicht für ausschließlich die nächstgelegene Schule kritisch betrachtet werden. Auch unter einer Distanz von drei Kilometern kann eine Schülerbeförderung notwendig sein. Gleichzeitig ist die nächstgelegene Schule aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer die Schule, die tatsächlich gewählt wird. Solange sich die Schule noch in einem regionalen Kontext befindet, muss diese Entscheidung akzeptiert und nicht mit der Übernahme der Beförderungskosten bestraft werden.

Landesschülervertretung Thüringen
im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str.7
99096 Erfurt

www.lsv-thüringen.org

Telefon
+49 361 573 411 895

E-Mail
info@lsv-thüringen.org

Facebook
@lsv.thueringen
Twitter
@LSV_Thueringen
Instagram
@lsv_thueringen
Telegram
t.me/lsv_thueringen

Zusammenfassend erachtet die Landesschülervertretung Thüringen den vorliegenden Gesetzentwurf als positiv, da er eine landesweite Entlastung für Familien gewährleistet. Allerdings müssen in nächster Zeit weitere Änderungen an den rechtlichen Grundlagen zur Schülerbeförderung vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesvorstand

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BDT bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
22.01.2021 08:30
1789/2021

tlv
thüringer
lehrerverband

tlv thüringer lehrerverband Tschaikowskistr. 22, 99096 Erfurt
Via E-Mail: poststelle@landtag-thueringen.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

30 Jahre tlv

Landesgeschäftsstelle

Tschaikowskistraße 22
99096 Erfurt

Telefon 0361.302526-30
Telefax 0361.302526-5932
post@tlv.de
www.tlv.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/ meine Nachricht vom	Datum
	10.12.2020		21.01.2021

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache: 7/1722
hier: **Stellungnahme des tlv thüringer lehrerverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgeschlagenen Gesetzesänderung stimmen wir als tlv thüringer lehrerverband zu.

Die Kostenübernahme der Schülerbeförderung auch für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 ist zu begrüßen. Oftmals haben Schülerinnen und Schüler kein eigenes Einkommen. Dies führt zu einer Mehrbelastung bei den Eltern. Bildung sollte kostenfrei sein. Aus diesem Grund begrüßen wir die Gesetzänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher junger tlv
Mitglied Landeshauptvorstand
tlv thüringer lehrerverband

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

THÜR. LANDTAG POST
22.01.2021 09:45
1799/2021

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

per Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Ministerialrat Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Landesvorsitzender
Frank Schönborn

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften
und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
		08. Dezember 2020	21. Januar 2021

Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen
Schriftliches Anhörungsverfahren - Gesetzentwurf Drs. 7/1722 gemäß § 79 GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr ,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Der tbb stimmt dem Gesetzentwurf der FDP Fraktion zu, durch Abschaffung der Möglichkeit Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 11 respektive deren Eltern zur Finanzierung der Kosten der Schülerbeförderung heranzuziehen, eine Gleichstellung mit den Schülerinnen und Schülern der anderen Klassenstufen zu erreichen.
Schülerinnen und Schüler ab dieser Klassenstufe verfügen in den seltensten Fällen über ein eigenes Einkommen, so dass diese entstehenden Kosten derzeit den Eltern auferlegt werden. Nur weil ein Kind einen höheren Bildungsabschluss anstrebt, sollten diese Kosten, auch unter dem Aspekt der individuellen Förderung und der Wahlfreiheit eines Bildungsabschlusses für das Kind, in der heutigen Zeit von der öffentlichen Hand übernommen werden. Bildung sollte generell kostenfrei sein.

Für ergänzende Hinweise stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)